

Was ist jetzt zu tun?

Online-Fachtagung zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

am 17.9.2021 für Führungskräfte in den Jugendämtern

Themenfeld



Außerfamiliäre Unterbringung/Rückführung



Der Weg durch den Vortrag

- 1. Rechtliche Grundlagen**
- 2. Arbeiten mit den Herkunftseltern**
- 3. Arbeiten mit Pflegestellen/Einrichtungen**
- 4. Hilfeplanverfahren**
- 5. Fragen**



RECHTSLAGE

Themen aus der Analyse

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien



§ 33 SGB VIII

Vollzeitpflege

Rückführung

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.



§ 34 SGB VIII

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

...

Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.



§ 37 SGB VIII

**Deutliche Verbesserungen durch
Differenzierung, Konkretisierung und
Fokussierung mit weitreichenden
Auswirkungen für die Praxis**

Rückführung



§ 37 SGB VIII

Achtung der Rolle der Herkunftsfamilien

Rückführung

- **Eltern in ihrer Verantwortung für ihr Kind ernst nehmen- Co-Partnerschaft**
- **Möglichkeiten eröffnen, die Krisen und Probleme in der Familie zu bewältigen**
- **Unterstützung zur (eigen)verantwortlichen Übernahme der Elternverantwortung**



§ 37a;b SGB VIII

Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

- **Fachberatung wird verpflichtend sichergestellt**
- **Schutzkonzepte und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind sicher zu stellen**
- **Meldepflicht der Pflegeperson betreffend zum Wohl des Kindes**



§ 37c SGB VIII

Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Rückführung

- Notwendige Perspektivklärung
- Klare verständliche Dokumentation
- Eindeutige Ziel- und Zeitausrichtung- nachvollziehbar
- Schutz gewachsener Bindungen und Beziehungen



Bedeutung für die Praxis

**Rückführung mehr in den
Fokus der Hilfe und
Hilfeplanung nehmen**

**Rückführung gelingt nur im
gemeinsamen Dialog**



Rückführung als Paradigmenwechsel

*Jeder Neu Fall rückt grundsätzlich in den Focus
des Rückführungsgedanken*

- **Elternarbeit findet statt – wird gelebt**
- **Ablösungsphase / Trauerprozess wird begleitet**
- **Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit**
- **Eltern / Kind Beziehung bleiben erhalten**
- **Respektierung der Hilfe / Unterstützung**



Hilfeplanung

Erforderlichkeit aus §§ 33/34 SGB VIII und § 37 SGB VIII

Bereits vor Hilfebeginn ist eine Prognoseentscheidung erforderlich unter Berücksichtigung von

- Bewertung der Erziehungssituation
- Einschätzung, ob Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie erreichbar ist
- Einschätzung, ob die Verbesserung in für das Kind verträglichem Zeitraum möglich ist



Hilfeplanung

Erforderlichkeit aus §§ 33/34 SGB VIII und § 37 SGB VIII

1. Erziehung des Kindes in Pflegefamilie oder Einrichtung der Heimerziehung
2. Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie durch Beratung und Unterstützung

**Mindestens zwei parallel und
aufeinander abgestimmte
Hilfen/Aufträge**



Fragen ?

Gerne!

Zeit hätte ich noch